

-Entwurf vom 17. Juli 2006 -

R E G I O N A L P L A N

I N D U S T R I E R E G I O N M I T T E L F R A N K E N (7)

Dreizehnte Änderung

Kapitel AIII Bevölkerung und Arbeitsplätze

Kapitel AIV Entwicklungsachsen

Kapitel AV Zentrale Orte

Kapitel AVI Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom

In Kraft getreten am

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

Dreizehnte Änderung des Regionalplans der Industrieregion

Mittelfranken (7)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken sind §§ 7 und 8 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl I S. 2081,2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl I S. 1359), und Art. 1,11,14,18 und 19 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, Bay RS 230-1-W).

2. Wegfall des bisherigen Kapitel A III Bevölkerung und Arbeitsplätze

Das bisherige Kapitel A III Bevölkerung und Arbeitsplätze entfällt. Da Art. 18 BayLplG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004) den Inhalt der Regionalpläne abschließend festlegt, muß das bisherige Kapitel A III entfallen.

3. Wegfall des bisherigen Kapitel A IV Entwicklungsachsen

Das bisherige Kapitel A IV Entwicklungsachsen entfällt. Da Art. 18 BayLplG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004) den Inhalt der Regionalpläne abschließend festlegt, muß das bisherige Kapitel A IV entfallen.

4. Änderung des bisherigen Kapitels A V Zentrale Orte

- Das Kapitel Zentrale Orte erhält aufgrund des Wegfalls der bisherigen Kapitel A III und A IV nun die Bezeichnung A III.
- Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayLplG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004) in Verbindung mit LEP A II 2.1.4.2, 2.1.5.2 und 2.2.2.1 enthält das Kapitel A III Zentrale Orte wie bisher die Bestimmung der Kleinzentren und darüber hinaus neu die Bestimmung der Unterzentren und der Siedlungsschwerpunkte.
- Die bisher im Regionalplan ausgewiesenen Kleinzentren werden unter Beachtung der geänderten Einstufungskriterien - LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) - beibehalten.
Das bisherige Kleinzentrum Mühlhausen erhält die neue Bezeichnung Mühlhausen/Wachenroth, da sich die beiden Gemeinden funktional ergänzen: Mühlhausen (Versorgungszentralität), Wachenroth (Arbeitszentralität).
Die Gemeinde Heßdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt) wird neu als Kleinzentrum bestimmt, da die Einstufungskriterien erfüllt werden. Die Gemeinde Großenseebach, die mit der Gemeinde Heßdorf eine Verwaltungsgemeinschaft bildet, wird dem Nahbereich des Kleinzentrums Heßdorf zugeordnet.
- Die bisher im LEP ausgewiesenen Unterzentren werden unter Beachtung der geänderten Einstufungskriterien gemäß LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) - beibehalten.
Die bisherigen Kleinzentren Burgthann, Cadolzburg, Roßtal und Velden/Neuhaus a.d. Pegnitz werden zu Unterzentren aufgestuft. Cadolzburg erfüllt die Einstufungskriterien, Burgthann und Roßtal erfüllen die Einstufungskriterien zwar noch nicht vollständig, verfügen jedoch über mehr als 10.000 Ew. im Nahbereich, so dass weiteres Entwicklungspotential besteht.
Das gemeinsame Unterzentrum Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz weist noch Defizite auf. Es erhält deshalb die Kennzeichnung „(E)“ - gemäß LEP A II 2.1.2.6 - für „bevorzugt zu

entwickeln“. Aufgrund der peripheren Lage im Nordosten der Region und der erheblichen Entfernung zum nächsten höherstufigen Zentralen Ort, dem Mittelzentrum Hersbruck, ist die Aufstufung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen und die Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung gerechtfertigt. Die Aufstufung vom gemeinsamen Kleinzentrum zum gemeinsamen Unterzentrum macht gemäß LEP A II 2.1.3.3 den Abschluss eines landesplanerischen Vertrages erforderlich, um die kommunale Kooperation zu bekräftigen und umzusetzen.

- Die bisher im LEP ausgewiesenen Siedlungsschwerpunkte werden - unter Beachtung der geänderten Einstufungskriterien gemäß LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) - beibehalten, wobei Schwaig b.Nürnberg und Röthenbach a.d.Pegnitz nicht mehr als gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt, sondern als zwei eigenständige Siedlungsschwerpunkte ausgewiesen werden. Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth und Hemhofen/Röttenbach werden neu als gemeinsame Siedlungsschwerpunkte bestimmt.

Schwaig b.Nürnberg und Röthenbach a.d.Pegnitz erfüllen jeweils eigenständig die Ausweisungskriterien.

Hemhofen/Röttenbach waren bisher im Regionalplan als gemeinsames Kleinzentrum ausgewiesen. Die Gemeindegebiete von Hemhofen und Röttenbach wurden mit dem LEP 2003 in den Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen einbezogen. Gemäß LEP A II 2.1.3.5 sollen in den Stadt- und Umlandbereichen der großen Verdichtungsräume keine Kleinzentren ausgewiesen werden. Da Hemhofen und Röttenbach gemeinsam mehr als 10.000 Ew. aufweisen und die Einstufungskriterien für die qualifizierte Grundversorgung annähernd erreicht werden, ist die Einstufung als Siedlungsschwerpunkt gerechtfertigt.

Im regionalen Teilraum östlich von Erlangen leben mehr als 10.000 Ew., die bisher dem Nahbereich von Erlangen zugeordnet waren. Um die verbrauchernahe, qualifizierte Grundversorgung in diesem Raum zu stärken, ist die Ausweisung eines gemeinsamen Siedlungsschwerpunktes Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth gerechtfertigt, zumal diese Gemeinden bereits eine enge städtebauliche Verflechtung aufweisen und eine Verwaltungsgemeinschaft bilden. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen zentralörtlichen Funktion ist jedoch ein weiterer Ausbau der kommunalen Kooperation erforderlich.

Die Aufstufung zu gemeinsamen Siedlungsschwerpunkten macht gemäß LEP A II 2.1.3.3 den Abschluss von landesplanerischen Verträgen erforderlich.

- Die Festlegungen im bisherigen Teilkapitel A V 2 Ausbau der Zentralen Orte, für die höherstufigen Zentralen Orte: mögliche Mittelzentren Altdorf b.Nürnberg, Hilpoltstein, Höchststadt a.d.Aisch, Mittelzentren Hersbruck, Herzogenaurach, Lauf a.d.Pegnitz, mögliches Oberzentrum Schwabach, gemeinsames Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen entfallen, da Art. 18 BayLplG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004) den Inhalt der Regionalpläne abschließend festlegt und lediglich noch Vorgaben zur Sicherung und zum weiteren Ausbau der Zentralen Orte der Grundversorgung und der Siedlungsschwerpunkte im Regionalplan zulässt.

5. Wegfall des bisherigen Kapitel A VI Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden

Das bisherige Kapitel A VI Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden entfällt. Da Art. 18 BayLplG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004) den Inhalt der Regionalpläne abschließend festlegt, muß das bisherige Kapitel A VI entfallen.

A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

1 Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung und der Siedlungsschwerpunkte

1.1 Kleinzentren

(Z) Als Kleinzentren werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Adelsdorf
Heßdorf
Mühlhausen/Wachenroth (E)
Weisendorf

Landkreis Fürth

Großhabersdorf
Wilhermsdorf

Landkreis Nürnberger Land

Pommelsbrunn

Landkreis Roth

Abenberg
Heideck
Schwanstetten
Spalt
Thalmässing

1.2 Unterzentren

(Z) Als Unterzentren werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen:

Landkreis Fürth

Cadolzburg
Langenzenn
Roßtal

Landkreis Nürnberger Land

Burgthann
Schnaittach
Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz (E)

Landkreis Roth

Allersberg
Georgensmünd
Greding

1.3 Siedlungsschwerpunkte

(Z) Als Siedlungsschwerpunkte werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden gemeinsame Siedlungsschwerpunkte bezeichnen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Baiersdorf
Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth
Eckental
Hemhofen/Röttenbach
Heroldsberg

Landkreis Fürth

Oberasbach
Stein
Veitsbronn
Zirndorf

Landkreis Nürnberger Land

Feucht
Röthenbach a.d.Pegnitz
Schwaig b.Nürnberg
Schwarzenbruck

Landkreis Roth

Wendelstein

1.4 Doppel- und Mehrfachorte, bevorzugte Entwicklung

1.4.1 (Z) Die Erfüllung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben soll bei dem Unterzentrum Velden/Neuhaus a.d. Pegnitz und den Siedlungsschwerpunkten Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth und Hemhofen/Röttenbach mittels eines landesplanerischen Vertrages zwischen den Partnern gewährleistet werden.

1.4.2 (Z) Das Kleinzentrum Mühlhausen/Wachenroth und das Unterzentrum Velden/Neuhaus a.d. Pegnitz, die mit „E“ gekennzeichnet sind, sollen zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen flächendeckende Versorgung in ihrer aufgabengemäßen zentralörtlichen Ausstattung bevorzugt entwickelt werden.

2. Entwicklung und Sicherung der Zentralen Orte der Grundversorgung und der Siedlungsschwerpunkte

2.1 Kleinzentren

(Z) Die Kleinzentren sollen so gesichert und entwickelt werden, dass sie die kleinzentralen Versorgungsaufgaben für ihren Nahbereich dauerhaft und möglichst in vollem Umfang erfüllen.

2.1.1 (Z) In den Kleinzentren Adelsdorf, Großhabersdorf, Pommelsbrunn, Schwanstetten, Spalt, Thalmaßing, Weisendorf und Wilhermsdorf soll die Einzelhandelszentralität gesichert werden.

(Z) In den Kleinzentren Abenberg, Heideck, Heßdorf und Mühlhausen/Wachenroth soll die Einzelhandelszentralität gesichert und weiter entwickelt werden.

- 2.1.2 (Z) In den Kleinzentren Abenberg, Adelsdorf, Heßdorf, Mühlhausen/Wachenroth und Pommelsbrunn soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert werden.
- (Z) In den Kleinzentren Großhabersdorf, Heideck, Schwanstetten, Spalt, Thalmässing, Weisendorf und Wilhermsdorf soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert und weiter entwickelt werden.
- 2.1.3 (Z) In den Kleinzentren Abenberg, Pommelsbrunn, Schwanstetten, Spalt, Thalmässing, Weisendorf und Wilhermsdorf soll die Versorgungszentralität durch Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs gesichert werden.
- (Z) In den Kleinzentren Adelsdorf, Großhabersdorf, Heideck, Heßdorf und Mühlhausen/Wachenroth soll die Versorgungszentralität durch Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs gesichert und weiter entwickelt werden.
- 2.2 Unterzentren**
- (Z) Die Unterzentren sollen so gesichert und entwickelt werden, dass sie die unterzentralen Versorgungsaufgaben für ihren Nahbereich dauerhaft und möglichst in vollem Umfang erfüllen.
- 2.2.1 (Z) In den Unterzentren Allersberg, Greding, Langenzenn und Roßtal soll die Einzelhandelszentralität gesichert werden.
- (Z) In den Unterzentren Burgthann, Cadolzburg, Georgensgmünd, Schnaittach und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz soll die Einzelhandelszentralität gesichert und weiter entwickelt werden.
- 2.2.2 (Z) In den Unterzentren Cadolzburg, Georgensgmünd und Langenzenn soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert werden.
- (Z) In den Unterzentren Allersberg, Burgthann, Greding, Roßtal, Schnaittach und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert und weiter entwickelt werden.
- 2.2.3 (Z) In den Unterzentren Burgthann, Cadolzburg, Greding und Langenzenn soll die Versorgungszentralität durch Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen des qualifizierten Grundbedarfs gesichert werden.
- (Z) In den Unterzentren Allersberg, Georgensgmünd, Roßtal, Schnaittach und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz, soll die Versorgungszentralität durch Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen des qualifizierten Grundbedarfs gesichert und weiter entwickelt werden.
- 2.3 Siedlungsschwerpunkte**
- 2.3. (Z) Die Siedlungsschwerpunkte sollen zentralörtliche Versorgungsaufgaben im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen übernehmen und zu einer Ordnung der Siedlungsentwicklung beitragen.
- 2.3.1 (Z) In den Siedlungsschwerpunkten Baiersdorf, Eckental, Feucht, Hemhofen/Röttenbach, Oberasbach, Röthenbach a.d.Pegnitz, Schwarzenbruck, Stein, Wendelstein und Zirndorf soll die Einzelhandelszentralität gesichert werden.
- (Z) In den Siedlungsschwerpunkten Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth, Heroldsberg, Schwaig b.Nürnberg und Veitsbronn soll die Einzelhandelszentralität gesichert und weiter entwickelt werden.
- 2.3.2 (Z) In den Siedlungsschwerpunkten Eckental, Feucht, Heroldsberg, Oberasbach, Röthenbach a.d.Pegnitz, Schwaig b.Nürnberg, Schwarzenbruck, Stein, Wendelstein und Zirndorf soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert werden.

(Z) In den Siedlungsschwerpunkten Baiersdorf, Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth und Hemhofen/Röttenbach und Veitsbronn soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert und weiter entwickelt werden.

2.3.3 (Z) In den unter A III 1.3 bestimmten Siedlungsschwerpunkten soll die Versorgungszentralität durch Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen gesichert und weiter entwickelt werden.

zu A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

zu 1 Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung und der Siedlungsschwerpunkte

Die Zentralen Orte der Grundversorgung (Kleinzentren, Unterzentren) und die Siedlungsschwerpunkte sind gem. Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG in den Regionalplänen nach den gem. Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) festgelegten Vorgaben zu bestimmen. Diese Vorgaben sind in den Zielen LEP A II 2.1.3 bis 2.1.5 und 2.2.2 sowie im Anhang 4 (zu A II 2.1) enthalten.

zu 1.1 Kleinzentren

Kleinzentren haben die Aufgabe, die überörtlichen, häufig in Anspruch genommenen Versorgungseinrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung in ihrem Verflechtungsbereich (Nahbereich) in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht bereitzustellen.

Die Kleinzentren und ihre in der Begründungskarte 3 dargestellten Nahbereiche werden gemäß den im LEP unter A II 2.1.4 und Anhang 4 (zu A II 2.1) festgelegten Vorgaben bestimmt. Der Kriterienkatalog ist als landesweit einheitlicher Maßstab bei der Bestimmung der Kleinzentren zu beachten.

Bis auf die Kleinzentren Mühlhausen/Wachenroth (3.872 Ew) und Heideck (4.935 Ew) verfügen alle Kleinzentren über einen Nahbereich mit mindestens 5.000 Einwohnern, um die Auslastung der Einrichtungen des Grundbedarfs zu gewährleisten. Neben einer ausreichenden Versorgungsinfrastruktur ist in den Kleinzentren ein gut erreichbares Grundangebot an Arbeitsplätzen und im Einzelhandel vorhanden bzw. entwicklungsfähig. In den Kleinzentren in denen die Zentralitätskriterien noch nicht vollständig erreicht werden (Mühlhausen/Wachenroth, Weisendorf, Heideck, Großhabersdorf) erscheint eine Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht dennoch gerechtfertigt, um eine flächendeckende, wohnortnahe Grundversorgung in allen Teilräumen der Region zu gewährleisten.

Gemäß Begründung zu LEP A II 2.1.3.3 sind nur solche Gemeinden als Zentrale Doppel- und Mehrfachorte festzulegen, die nach ihrer baulichen Entwicklung oder ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung als einheitlicher Mittelpunkt eines gemeinsamen Verflechtungsbereiches geeignet sind. Dies trifft für das Kleinzentrum Mühlhausen/Wachenroth zu. In diesem kleinzentralen Doppelort ist die gegenseitige funktionale Ergänzung deutlich ausgeprägt: Mühlhausen verfügt über die Versorgungszentralität, während Wachenroth die Arbeitszentralität im gemeinsamen Nahbereich übernimmt.

zu 1.2 Unterzentren

Unterzentren haben wie die Kleinzentren die Aufgabe, die überörtlichen, häufig in Anspruch genommenen Versorgungseinrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung in ihrem Verflechtungsbereich (Nahbereich) in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht bereitzustellen. Die Unterzentren unterscheiden sich von den Kleinzentren vor allem durch ein größeres und vielfältigeres Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs (qualifizierter Grundbedarf) und an Arbeitsplätzen.

Die Unterzentren und ihre in der Begründungskarte 3 dargestellten Nahbereiche werden gemäß den im LEP unter A II 2.1.5 und Anhang 4 (zu A II 2.1) festgelegten Vorgaben bestimmt. Der Krite-

rienkatalog ist als landesweit einheitlicher Maßstab bei der Bestimmung der Unterzentren zu beachten.

Bis auf die Unterzentren Greding (7.219 Ew), Allersberg (8.018), Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz (8.098 Ew) und Georgensgmünd (9.571 Ew) verfügen alle Unterzentren über einen Nahbereich mit mindestens 10.000 Einwohnern, um die Auslastung der Versorgungseinrichtungen des qualifizierten Grundbedarfs zu gewährleisten. Neben einer ausreichenden Versorgungsinfrastruktur sind in den Unterzentren gut erreichbare Grundangebote an Arbeitsplätzen und im Einzelhandel vorhanden bzw. entwicklungsfähig. Bei den Unterzentren Allersberg, Greding, Roßtal, Schnaittach, Veitsbronn und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz, die die Zentralitätskriterien noch nicht vollständig erreichen, erscheint eine Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht dennoch gerechtfertigt, um eine flächendeckende, wohnortnahe Grundversorgung in allen Teilräumen der Region zu gewährleisten: die Unterzentren Roßtal, Schnaittach und Veitsbronn verfügen über einen Nahbereich von mehr als 10.000 Einwohnern, die Unterzentren Greding und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz weisen aufgrund ihrer peripheren Lage erhebliche Entfernungen zum nächstgelegenen höherstufigen Zentralen Ort auf und das Unterzentrum Allersberg erhält mit dem geplanten Regionalbahnhof zusätzliche Entwicklungschancen.

Gemäß Begründung zu LEP A II 2.1.3.3 sind nur solche Gemeinden als Zentrale Doppel- und Mehrfachorte festzulegen, die nach ihrer baulichen Entwicklung oder ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung als einheitlicher Mittelpunkt eines gemeinsamen Verflechtungsbereiches geeignet sind. Dies trifft für das Unterzentrum Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz zu. In diesem unterzentralen Doppelort ist die gegenseitige funktionale Ergänzung deutlich ausgeprägt. Nur gemeinsam können Velden und Neuhaus a.d.Pegnitz im dünn besiedelten, peripher gelegenen oberen Pegnitztal die qualifizierte Grundversorgung gewährleisten.

zu 1.3 Siedlungsschwerpunkte

Die Siedlungsschwerpunkte übernehmen als Sonderformen der Zentralen Orte zentralörtliche Versorgungsaufgaben im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen in der Regel im Bereich des qualifizierten Grundbedarfs. Aufgabe und Entwicklung der Siedlungsschwerpunkte sind in der Regel weitgehend identisch mit den vergleichbaren Festsetzungen für die Zentralen Orte.

Die Siedlungsschwerpunkte werden gemäß den im LEP unter A II 2.2.2 und Anhang 4 (zu AII 2.1) festgelegten Vorgaben für Unterzentren bestimmt. Der Kriterienkatalog ist als landesweit einheitlicher Maßstab bei der Bestimmung der Siedlungsschwerpunkte zu beachten.

Der Unterschied zu den Zentralen Orten liegt insbesondere darin, dass aufgrund der intensiven funktionalen und z.T. auch städtebaulichen Verflechtungen im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen an Verwaltungsgrenzen orientierte Verflechtungsbereiche in der Regel nicht der Realität entsprechen. Deshalb werden innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen keine Nahbereiche abgegrenzt.

Obwohl die Nähe zu den Kernstädten Nürnberg, Fürth und Erlangen des großen Verdichtungsraums eine Deckung des gehobenen und spezialisierten höheren Bedarfs in den Kernstädten ermöglicht, haben einige Siedlungsschwerpunkte bereits auch Funktionen des gehobenen Bedarfs übernommen: u.a. Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth (Gymnasium), Eckental (Gymnasium), Feucht (Realschule), Oberasbach (Realschule, Gymnasium), Röthenbach a.d.Pegnitz (Gymnasium), Schwarzenbruck (Krankenhaus, Fachakademie), Stein (Gymnasium), Zirndorf (Realschule, Kreisverwaltungsbehörde).

Gemäß Begründung zu LEP A II 2.1.3.3 sind nur solche Gemeinden als Zentrale Doppel- und Mehrfachorte festzulegen, die nach ihrer baulichen Entwicklung oder ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung geeignet sind. Dies trifft sowohl für den Siedlungsschwerpunkt Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth als auch den Siedlungsschwerpunkt Hemhofen/Röttenbach zu. In beiden gemeinsamen Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere die städtebauliche Verflechtung aber auch die funktionale Verflechtung bereits sehr deutlich ausgeprägt. Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth bilden zusammen mit der Gemeinde Marloffstein eine Verwaltungsgemeinschaft.

zu 1.4 Doppel- und Mehrfachorte, bevorzugte Entwicklung

zu 1.4.1 Die unter 1.2 und 1.3 neu festgelegten bzw. aufgestuften Doppel- und Mehrfachorte Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz (Unterzentrum), Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth (Siedlungsschwerpunkt) und Röttenbach/Hemhofen (Siedlungsschwerpunkt) sind prädestiniert dafür, die immer notwendiger werdende kommunale Kooperation zu realisieren, da ihnen die Aufgabe zukommt, zentralörtliche Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Um die Kooperation zu bekräftigen und umzusetzen, ist der Abschluss eines landesplanerischen Vertrages ein adäquates Instrument, das gem. LEP A II 2.1.3.3 bei allen ab dem 01.04.2003 neuen und aufgestuften Zentralen Doppel- und Mehrfachorten verpflichtend zum Einsatz kommen muss. Im Sinne einer Evaluierung der Planung wird die Bestimmung zeitlich auf fünf Jahre begrenzt. Wird die vertraglich abgesicherte Kooperationsverpflichtung nicht erfüllt, läuft die mit der unter 1.2 und 1.3 erfolgte Bestimmung der Zentralen Doppel- und Mehrfachorte verbundene Ein- bzw. Höherstufung wieder aus.

zu 1.4.2 Bei den unter 1.1 und 1.2 mit „(E)“ gekennzeichneten Zentralen Orten Mühlhausen/Wachenroth (Kleinzentrum) und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz (Unterzentrum) sind noch Ausstattungsmängel in ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe vorhanden: Mühlhausen/Wachenroth (Einwohner im Nahbereich, Einzelhandelszentralität), Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz (Einwohner im Nahbereich, Einzelhandels- und Arbeitsplatzzentralität). Sie sind jedoch aufgrund ihrer Lage am nordwestlichen bzw. nordöstlichen Rand der Region für ein flächendeckendes Netz Zentraler Orte in ihrer Hierarchiestufe erforderlich und daher bevorzugt zu entwickeln. Insbesondere im oberen Pegnitztal sind die Entfernungen zu den nächstgelegenen Zentralen Orten höherer Stufe beträchtlich, so dass unter Beachtung des landesplanerischen Ziels der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen die bevorzugte Entwicklung einer qualifizierten Grundversorgung in diesem Teilraum gerechtfertigt ist.

zu 2. Entwicklung und Sicherung der Zentralen Orte der Grundversorgung und der Siedlungsschwerpunkte

zu 2.1 Kleinzentren

Aufgabe der Kleinzentren der Region (vgl. 1.1) ist, die Deckung des Grundbedarfs in den Bereichen Versorgung, Arbeit und Dienstleistungen sowie Einzelhandel zu gewährleisten. Die in der Tabelle „Einstufung der Zentralen Orte in Bayern“, LEP (Anhang 4 zu A II 2.1), geforderten Ausstattungsmerkmale tragen diesen Anforderungen Rechnung. Es handelt sich um objektive und vergleichbare Kriterien, die die Beurteilung der vorhandenen Zentralitätsfunktionen ermöglicht. Im Interesse gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region ist es erforderlich, dass die Kleinzentren ihre Grundversorgungsfunktion dauerhaft und möglichst in vollem Umfang erfüllen. Für die Zukunft gilt es daher, die vorhandenen zentralörtlichen Funktionen in den einzelnen Kleinzentren zu sichern, noch nicht vollständig ausgefüllte Funktionen gilt es weiter zu entwickeln, um eine flächendeckende verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten.

zu 2.1.1 Die Kleinzentren Adelsdorf, Großhabersdorf, Pommelsbrunn, Schwanstetten, Spalt, Thalmässing, Weisendorf und Wilhermsdorf erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Einzelhandelszentralität, die anhand des Einzelhandelsumsatzes 1999 von 10 Mio € (GfK-Schätzung) ge-

messen wird. Für die Zukunft gilt es daher im Interesse der verbrauchernahen Versorgung das vorhandene Niveau mindestens zu erhalten.

Die Kleinzentren Abenberg, Heideck, Heßdorf und Mühlhausen/Wachenroth erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Einzelhandelszentralität noch nicht vollständig. Für die Zukunft gilt es daher, das vorhandene Niveau zu sichern und im Interesse der verbrauchernahen Versorgung weiter zu entwickeln.

In der Gemeinde Wachenroth als Teil des gemeinsamen Kleinzentrums Mühlhausen/Wachenroth hat sich eine überörtlich bedeutsame Sondersituation im Einzelhandel entwickelt, die aus Geheimhaltungsgründen zahlenmäßig nicht belegt werden kann, jedoch über dem geforderten Einzelhandelsumsatz von 10 Mio € liegen dürfte. Diese damit verbundene Einzelhandelszentralität trägt jedoch nur bedingt zur Grundversorgung der Bevölkerung des gemeinsamen Kleinzentrums bei, die insgesamt betrachtet noch ungenügend ist, so dass auch beim gemeinsamen Kleinzentrum Mühlhausen/Wachenroth eine Weiterentwicklung der Einzelhandelszentralität erforderlich ist.

zu 2.1.2 Die Kleinzentren Abenberg, Adelsdorf, Heßdorf, Mühlhausen/Wachenroth und Pommelsbrunn erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Arbeitsplatzzentralität, die mittels der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1998 und der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einpendler 1998 gemessen wird. Als Mindestausstattung werden 850 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und 500 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler gefordert. Dieses Ausstattungsniveau gilt es zu sichern.

Die Kleinzentren Großhabersdorf, Heideck, Schwanstetten, Spalt, Thalmässing, Weisendorf und Wilhermsdorf erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Arbeitsplatzzentralität noch nicht vollständig. Es gilt daher, zumindest das vorhandene Ausstattungsniveau zu sichern, aber alles zu versuchen, die Arbeitszentralität weiter zu entwickeln.

zu 2.1.3 Die Kleinzentren Abenberg, Pommelsbrunn, Schwanstetten, Spalt, Thalmässing, Weisendorf und Wilhermsdorf erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Versorgungszentralität, die anhand der Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen aus den Bereichen Allgemeine Dienste (Post, Bank), Gesundheit, Soziales, Bildung, Öffentlicher Nahverkehr ermittelt wird. Es ist von besonderer Bedeutung für die Funktion dieser Kleinzentren, dass das vorhandenen Ausstattungsniveau gesichert wird.

Die Kleinzentren Adelsdorf, Großhabersdorf, Heideck, Heßdorf und Mühlhausen/Wachenroth weisen dagegen noch Mängel in der Ausstattung mit den genannten Einrichtungen auf. Für die Funktion dieser Kleinzentren ist von besonderer Bedeutung, dass zumindest das vorhandene Ausstattungsniveau gehalten, dass jedoch darüber hinaus die Versorgungszentralität weiter entwickelt wird.

zu 2.2 Unterzentren

Die Unterzentren der Region (vgl. 1.2) haben die Aufgabe, die Deckung des qualifizierten Grundbedarfs in den Bereichen Versorgung, Arbeit und Dienstleistungen sowie Einzelhandel zu gewährleisten. Die in der Tabelle „Einstufung der Zentralen Orte in Bayern“, LEP (Anhang 4 zu A II 2.1), geforderten Ausstattungsmerkmale tragen diesen Anforderungen Rechnung. Es handelt sich um objektive und vergleichbare Kriterien, die die Beurteilung der vorhandenen Zentralitätsfunktionen ermöglicht. Im Interesse gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region ist es erforderlich, dass die Unterzentren ihre Grundversorgungsfunktion dauerhaft und möglichst in vollem Umfang erfüllen. Für die Zukunft gilt es daher, die vorhandenen zentralörtlichen Funktionen in den einzelnen Unterzentren zu sichern, noch nicht vollständig ausgefüllte Funktionen gilt es weiter zu entwickeln, um eine flächendeckende verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten.

- zu 2.2.1 Die Unterzentren Allersberg, Greding, Langenzenn und Roßtal erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Einzelhandelszentralität, die anhand des Einzelhandelsumsatzes 1999 von 25 Mio € (GfK-Schätzung) gemessen wird. Für die Zukunft gilt es daher im Interesse der verbrauchernahen Versorgung das vorhandene Niveau mindestens zu erhalten.

Die Unterzentren Burgthann, Cadolzburg, Georgensgmünd, Schnaittach und insbesondere Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Einzelhandelszentralität noch nicht bzw. nicht vollständig. Für die Zukunft gilt es daher, das vorhandene Niveau zu sichern und im Interesse der verbrauchernahen Versorgung weiter zu entwickeln.

- zu 2.2.2 Die Unterzentren Cadolzburg, Georgensgmünd und Langenzenn erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Arbeitsplatzzentralität, die mittels der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1998 und der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einpendler 1998 gemessen wird. Als Mindestausstattung werden 2.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und 1.200 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler gefordert. Dieses Ausstattungsniveau gilt es zu sichern.

Die Unterzentren Allersberg, Burgthann, Greding, Roßtal, Schnaittach und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Arbeitsplatzzentralität noch nicht vollständig. Es gilt daher, zumindest das vorhandene Ausstattungsniveau zu sichern, aber alles zu versuchen, die Arbeitszentralität weiter zu entwickeln.

- zu 2.2.3 Die Unterzentren Burgthann, Cadolzburg, Greding und Langenzenn erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Versorgungszentralität, die anhand der Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen aus den Bereichen Allgemeine Dienste (Post, Bank), Gesundheit, Soziales, Bildung, Öffentlicher Nahverkehr ermittelt wird. Es ist von besonderer Bedeutung für die Funktion dieser Unterzentren, dass das vorhandene Ausstattungsniveau gesichert wird.

Die Unterzentren Allersberg, Georgensgmünd, Roßtal, Schnaittach und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz weisen dagegen noch Mängel in der Ausstattung mit den genannten Einrichtungen auf. Für die Funktion dieser Unterzentren ist von besonderer Bedeutung, dass zumindest das vorhandene Ausstattungsniveau gehalten, dass jedoch darüber hinaus die Versorgungszentralität weiter entwickelt wird.

zu 2.3 Siedlungsschwerpunkte

Die Siedlungsschwerpunkte der Region (vgl. 1.3) haben als Sonderform der Zentralen Orte im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen die Aufgabe, in der Regel die Deckung des qualifizierten Grundbedarfs in den Bereichen Versorgung, Arbeit und Dienstleistungen sowie Einzelhandel zu gewährleisten (vgl. 2.2). Im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung ist es daher erforderlich, die vorhandenen zentralörtlichen Funktionen in den einzelnen Siedlungsschwerpunkten zu sichern. Noch nicht vollständig ausgefüllte Funktionen im Bereich der qualifizierten Grundversorgung gilt es weiter zu entwickeln.

- zu 2.3.1 Die Siedlungsschwerpunkte Baiersdorf, Eckental, Feucht, Hemhofen/Röttenbach, Oberasbach, Röttenbach a.d.Pegnitz, Schwarzenbruck, Stein, Wendelstein und Zirndorf erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) für die qualifizierte Grundversorgung geforderte Einzelhandelszentralität, die anhand des Einzelhandelsumsatzes 1999 von 25 Mio € (GfK-Schätzung) gemessen wird. Die Siedlungsschwerpunkte Stein, Wendelstein und insbesondere Zirndorf erreichen bei der Einzelhandelszentralität sogar bereits annähernd ein mittelzentrales Niveau. Für die Zukunft gilt es daher im Interesse der verbrauchernahen Versorgung das vorhandene Niveau mindestens zu sichern.

Die Siedlungsschwerpunkte Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth, Heroldsberg, Schwaig b.Nürnberg und Veitsbronn erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) für die qualifizierte Grundversorgung geforderte Einzelhandelszentralität noch nicht bzw. nicht vollständig. Für die Zukunft gilt es daher, das vorhandene Niveau zu sichern und im Interesse der verbrauchernahen Versorgung weiter zu entwickeln.

- zu 2.3.2 Die Siedlungsschwerpunkte Eckental, Feucht, Heroldsberg, Oberasbach, Röthenbach a.d.Pegnitz, Schwaig b.Nürnberg, Schwarzenbruck, Stein, Wendelstein und Zirndorf erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) für die qualifizierte Grundversorgung geforderte Arbeitsplatzzentralität, die mittels der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1998 und der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einpendler 1998 gemessen wird. Als Mindestausstattung werden 2.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und 1.200 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler gefordert. Dieses Ausstattungsniveau gilt es zu sichern.

Die Siedlungsschwerpunkte Baiersdorf, Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth, Hemhofen/Röthenbach und Veitsbronn erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) für die qualifizierte Grundversorgung geforderte Arbeitsplatzzentralität noch nicht vollständig. Es gilt daher, zumindest das vorhandene Ausstattungsniveau zu sichern, aber alles zu versuchen, die Arbeitszentralität weiter zu entwickeln

- zu 2.3.3 Alle Siedlungsschwerpunkte der Region erfüllen die vom LEP Anhang 4 (zu A II 2.1) geforderte Versorgungszentralität für die qualifizierte Grundversorgung, die anhand der Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen aus den Bereichen Allgemeine Dienste (Post, Bank), Gesundheit, Soziales, Bildung, Öffentlicher Nahverkehr ermittelt wird. Einige Siedlungsschwerpunkte haben bereits auch Funktionen des gehobenen Bedarfs übernommen (vgl. zu 1.3). Es ist von besonderer Bedeutung für die Funktion der Siedlungsschwerpunkte, dass das vorhandene Ausstattungsniveau gesichert wird.

U m w e l t b e r i c h t

Prüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen der Dreizehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)

Herausgeber: Planungsverband Industrieregion Mittelfranken (7)

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Industrieregion Mittelfranken
bei der Regierung von Mittelfranken

Stand 17. Juli 2006

1. Inhalt und wichtigste Ziele der Dreizehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele

Die Dreizehnte Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) neben dem Wegfall der bisherigen Kapitel A III Bevölkerung und Arbeitsplätze, A IV Entwicklungsachsen und A V Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden - in Anpassung an Art. 18 des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) - die Fortschreibung und Aktualisierung des bisherigen Kapitels A V Zentrale Orte unter der neuen Bezeichnung A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte auf der Grundlage des am 01.04.2003 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Das Konzept der Zentralen Orte ist auf nationaler und auf Landesebene ein strategisches Element zur Realisierung der raumordnungspolitischen Leitvorstellungen der Nachhaltigkeit und der Herstellung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Ziel der Fortschreibung und Aktualisierung des Kapitels A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte ist zum einen die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung (Klein-, Unterzentren) sowie der Siedlungsschwerpunkte im Stadt und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen und zum anderen die Festlegung von Zielen für die Sicherung und Entwicklung der Zentralitätsfunktionen der Klein- und Unterzentren sowie der Siedlungsschwerpunkte.

1.2 Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Das am 01.04.2003 in Kraft getretene LEP enthält unter A II 2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte den für die o.g. Fortschreibung und Aktualisierung des Regionalplanes relevanten verbindlichen Rahmen. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die normativen Vorgaben unter LEP A II 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 und 2.2.2 zu nennen, die in Verbindung mit Art. 18 BayLplG der Regionalplanung den Auftrag erteilen, ausschließlich die Zentralen Orte der Grundversorgung und die Siedlungsschwerpunkte zu bestimmen. Darüber hinaus werden im LEP verbindliche Vorgaben für deren Auswahl und Einstufung festgelegt.

2. Für die Dreizehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) geltende Ziele des Umweltschutzes und wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung berücksichtigt wurden.

Mit dem Amsterdamer Vertrag erhielt die Umweltpolitik in der EU ein stärkeres Gewicht innerhalb der Gemeinschaftspolitiken. Umweltschutzanforderungen müssen in die Durchführung von Gemeinschaftspolitiken und -aktivitäten, besonders unter Berücksichtigung der Förderung der nachhaltigen Entwicklung, integriert sein.

Gemäß § 2 Abs. 1 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Dies bedeutet, dass gemäß § 2 Abs. 2 ROG allgemein eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur zu entwickeln und die dezentrale Siedlungsstruktur mit einer Vielzahl leistungsfähiger Zentren zu erhalten ist. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln. Die Zentralen Orte der ländlichen Räume sind als Träger der teilräumlichen Entwicklung zu unterstützen.

Das Zentrale-Orte-Konzept bietet demnach einen geeigneten räumlichen Orientierungsrahmen in den Handlungsfeldern Siedlungsentwicklung, Verkehr, Versorgung und gewerbliche Wirtschaft/Arbeitsplätze für alle im Rahmen der regionalen Entwicklung tätigen Akteure.

Als Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens bündeln die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte öffentliche und private Güter und Dienstleistungen, Versorgungseinrichtungen, sowie technische, soziale, kulturelle und Verwaltungsinfrastruktur. Sie vermeiden damit eine Zersiedelung der Landschaft, schaffen wirtschaftliche Agglomerationsvorteile, lenken Verkehrsströme, stellen die Erreichbarkeit der Einrichtungen für die Bevölkerung sicher und tragen damit auch dazu bei, Verkehrsaufkommen zu verringern. Die Bündelungsfunktion

gewährleistet die Tragfähigkeit von Einrichtungen sowie einen effektiven Einsatz öffentlicher Mittel.

Insgesamt gesehen vermittelt das Zentrale-Orte-Konzept dem europäischen Leitbild der „Stadtregionen der kurzen Wege“, also den auf Polyzentralität, Nutzungsmischung, Verkehrsminimierung und den Erhalt kompakter freiraumschonender Siedlungsstrukturen gerichteten Planungen, eine konzeptionelle Basis.

Die Dreizehnte Änderung greift diese Vorgaben auf und vervollständigt die Bestimmung der Mittel- und Oberzentren im LEP durch die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung und der Siedlungsschwerpunkte zu einem flächendeckenden Netz für die Region. Dabei wurde sowohl auf die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte als auch auf die Gewährleistung der verbrauchernahen Versorgung insbesondere im ländlichen Raum geachtet.

3. Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Zum 31.12.2004 zählte die Industrieregion Mittelfranken 1.288.770 Einwohner. Das sind 10,3 % der Gesamtbevölkerung Bayerns. Die Bevölkerungsdichte betrug zum selben Zeitpunkt 439 Einwohner/km² (Bayern: 176 Ew/km²). Bei der Bevölkerungszahl und der Einwohnerdichte nahm die Region damit nach der Region München den zweiten Rang unter den bayerischen Planungsregionen ein.

Die Industrieregion Mittelfranken weist trotz einer erheblichen Stadt-Umland-Wanderung in den vergangenen 20 bis 30 Jahren, die auch einen gewissen Ausgleich zwischen Zentrum und Peripherie herbeigeführt hat, noch immer eine stark unterschiedliche und differenzierte Struktur in ihren einzelnen Teilräumen auf. Die Teilräume der Region unterscheiden sich u.a. nach der Bevölkerungsdichte, der Art und Struktur der Arbeitsmärkte, der infrastrukturellen Ausstattung und der naturräumlichen Voraussetzungen (vgl. dazu auch RP 7 Begründung zu A II).

Das charakteristische Merkmal der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Industrieregion Mittelfranken ist ihre ausgeprägte Polyzentralität und Dezentralität in allen Teilräumen, auch im Kernbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen. Diese Struktur hat sich auf Grund der naturräumlichen Situation und historischer Entwicklungen, vor allem im Bereich der Territorial- und Verwaltungsstrukturen und der wirtschaftlich-industriellen Entwicklung, herausgebildet.

Diese Struktur bietet eine Reihe von Vorteilen, die die Attraktivität der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum ausmachen. Günstige Erreichbarkeiten auf Grund einer ausgewogenen Verteilung der Zentralen Orte im Raum bei gleichzeitiger Gewährleistung notwendiger Agglomerationsvorteile und günstiger Zuordnungen der Wohnstandorte zu Naherholungsräumen des unmittelbaren Wohnumfeldes bzw. der Hauptsiedlungsgebiete zu regionalen und überregionalen Erholungsschwerpunkten, sind hier ebenso zu nennen, wie der in weiten Bereichen noch hohe Freiflächenanteil zwischen den Siedlungseinheiten.

Mit dem auf unterschiedlichen Ursachen beruhenden Suburbanisierungsprozess der vergangenen Jahrzehnte sind jedoch Auflösungstendenzen der gewachsenen Siedlungsstruktur und eine erhebliche Flächeninanspruchnahme einhergegangen, insbesondere im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche stieg in der Region zwischen 1980 und 2005 von 11,9% auf 16,8% im Stadt- und Umlandbereich von 20,6% auf 26,8% und im ländlichen Raum von 6,5% auf 9,6%.

Darüber hinaus hat die Siedlungsentwicklung nicht nur zu einer Stärkung der Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte beigetragen. Zwar hatten zwischen 1980 und 2005 die Einwohnerzahlen vor allem in den möglichen Mittelzentren (32,2%), den Kleinzentren (30,5%) und den Unterzentren (27,6%) am stärksten zugenommen, jedoch verzeichneten auch die Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung mit 26,8% einen hohen Einwohnerzuwachs deutlich abgesetzt von den Mittelzentren (20,9%), den Siedlungsschwerpunkten (15,2%) und den Oberzentren (einschließlich mOZ Schwabach, 3,8%).

Bevölkerungsentwicklung 1980-2005 Region - Zentrale Orte							
	1980	1985	1990	1995	2000	2005	Veränderung 1980-2005 in%
gem. OZ N/FÜ/ER	685.341	662.214	699.494	702.249	699.655	709.239	3,5
mOZ Schwabach	35.387	35.437	35.514	37.639	38.213	38.952	10,1
Mittelzentren	71.833	74.873	77.552	83.647	86.052	86.832	20,9
mMZ	31.708	33.184	36.122	39.628	40.879	41.931	32,2
Unterkentren	60.667	62.479	67.407	73.893	76.298	77.413	27,6
Kleinentren	49.133	51.486	55.313	59.823	62.810	64.105	30,5
Siedlungs- schwerpunkte	147.490	150.450	157.620	169.515	169.159	169.880	15,2
nicht zentrale Orte	79.210	82.119	87.104	93.590	98.848	100.418	26,8
Region 7	1.160.769	1.152.245	1.216.126	1.259.984	1.271.914	1.288.770	11,0

Ohne Einflussnahme auf diese Entwicklung wären zersiedeltere Landschaftsstrukturen mit geringeren Freiraumanteilen, weiter steigende Verkehrsaufkommen mit wachsenden Umweltbeeinträchtigungen und Defizite bei der Auslastung und Tragfähigkeit der infrastrukturellen Einrichtungen zu erwarten. Um die Attraktivität der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten, ist es daher erforderlich, die polyzentrale Siedlungsstruktur zu erhalten und die Zentralen Orte zu stärken.

4 Für die Dreizehnte Änderung bedeutsame Umweltprobleme

Auch wenn eine grundsätzliche Stärkung der Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte erforderlich ist, gibt es jedoch in der Region einige Teilräume, in denen eine weitere Siedlungsentwicklung zu Umweltproblemen führen kann.

Die Städte und Gemeinden im Pegnitztal zwischen Nürnberg und Lauf a.d.Pegnitz (vor allem Schwaig b.Nürnberg, Röthenbach a.d.Pegnitz, Rückersdorf) und im Erlanger Schwabachtal zwischen Erlangen und Neunkirchen a.Brand (Region Oberfranken West) sind bereits heute durch eine sehr hohe Bevölkerungsdichte gekennzeichnet, die durchaus mit den Kernstädten des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen vergleichbar ist. Darüber hinaus ist es hier zu bandartigen und teilweise undifferenzierten Siedlungsstrukturen gekommen. Eine Ausweitung des Siedlungsbandes im Pegnitztal Richtung Osten, bis Hersbruck, deutet sich an. Neben dem Ineinanderfließen der Siedlungsflächen hat das Siedlungsflächenwachstum auch zu erheblichen Eingriffen in die angrenzenden wertvollen Waldflächen und zur Einengung der regionalen Grünzüge in den Talräumen geführt. Ähnliches gilt für den Siedlungsschwerpunkt Feucht, der als Rodungsinsel im Lorenzer Reichswald liegt und den Siedlungsschwerpunkt Schwarzenbruck, dessen weiterer Entwicklung durch den Lorenzer Reichswald und das Schwarzachtal enge Grenzen gesetzt sind.

Insbesondere in diesen Teilräumen, aber auch in anderen Teilräumen des Stadt- und Umlandbereiches und der übrigen Region, ist es erforderlich, dass die weitere Entwicklung auch der Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte in Einklang mit den ökologischen Belangen erfolgt, um die Lebensqualität in der Region zu sichern

5 Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt

Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Dreizehnte Änderung des Regionalplans nicht unmittelbar zu erwarten. Mit der beabsichtigten Stärkung der Zentralen Orte können im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Realisierung von Infrastrukturplanungen Auswirkungen auf die Umwelt möglich sein, die sich u.a. aus der

Tatsache ergeben können, dass in Zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten auch eine überorganische Siedlungsentwicklung zulässig ist (vgl. LEP 1.3). Konkrete Auswirkungen können jedoch erst bei den konkreten Planungen und Maßnahmen abgeschätzt werden.

Eine mögliche Auswirkung in diesem Zusammenhang kann insbesondere die örtliche Zunahme der Inanspruchnahme von Freifläche für die Siedlungsentwicklung sein:

- Durch die erstmalige Ausweisung eines Zentralen Ortes in Verbindung mit der Zulässigkeit einer auch überorganischen Siedlungsentwicklung kann sich die Neuausweisung vor allem von Wohnbauflächen aber auch Gewerbeflächen in diesen Orten - dies betrifft den gemeinsamen Siedlungsschwerpunkt Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth und das Kleinzentrum Heßdorf - erhöhen.
- Darüber hinaus sollen Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte in der Regel nur in Unterzentren und Zentralen Orten höherer Stufen sowie in Siedlungsschwerpunkten (geeignete Zentrale Orte) ausgewiesen werden (vgl. LEP B II 1.2.1.2). In Fällen, in denen bisherige nicht zentrale Orte oder Kleinzentren zu Unterzentren oder Siedlungsschwerpunkten aufgestuft werden, ist aufgrund des derzeitigen Ansiedlungsdruckes von Seiten des Einzelhandels eine Zunahme der Flächeninanspruchnahme für Einzelhandelsgroßprojekte nicht auszuschließen. Dies betrifft die Unterzentren Cadolzburg, Roßtal, Burgthann und Velden/Neuhaus a.d.Pegnitz sowie die Siedlungsschwerpunkte Buckenhof/Spardorf/ Uttenreuth und Hemhofen/Röttenbach.

6 Maßnahmen um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern und so weit möglich auszugleichen

Konkrete Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern oder so weit möglich auszugleichen können im Rahmen der Dreizehnten Änderung des Regionalplans nicht genannt werden. Generell ist jedoch zu fordern, dass die mit einer Stärkung der Zentralen Orte verbundenen Einzelmaßnahmen möglichst umweltschonend realisiert und unvermeidbare Eingriffe in die Umwelt minimiert bzw. ausgeglichen werden.

7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

8 Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Trotz der in den vergangenen Jahren geäußerten Kritik am System der Zentralen Orte sind bisher im Hinblick auf die Verwirklichung der Leitbilder der Raumordnung, insbesondere der Nachhaltigen Raumentwicklung und der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen, keine Alternativen erkennbar. Eine evtl. erforderliche konzeptionelle und instrumentelle Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Konzeptes ist bisher auf Landesebene nicht erfolgt. Aufgrund der verbindlichen, stringenten Vorgaben des BayLplG und des LEP bleiben der Regionalplanung keine Alternativen sowohl im Hinblick darauf, dass die Regionalplanung lediglich die Klein- und Unterzentren sowie die Siedlungsschwerpunkte bestimmen kann als auch im Hinblick auf die landesweit gültigen Auswahlkriterien für deren Bestimmung. Es bleibt lediglich ein gewisser Interpretationsspielraum bei der Umsetzung der landesplanerischen Ziele und der Anwendung der Auswahlkriterien. Die Ausschöpfung dieses planerischen Ermessens ist jedoch erforderlich, um die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und damit die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Region zu gewährleisten.

9 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Es ist jedoch gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).

